

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kinderspielstadt Stutengarten

1. Geltungsbereich

Für den Besuch der Kinderspielstadt Stutengarten gelten ausschließlich die gegenständlichen AGB. Von den AGB insgesamt oder teilweise abweichende Vereinbarungen sind ausgeschlossen, fremde Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt erbringt.

2. Vertragspartner

(1) Der Vertrag über die Anmeldung zur Kinderspielstadt Stutengarten kommt mit der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH (im Folgenden stjg) zustande.

(2) Anschrift: Stuttgarter Jugendhaus gGmbH, Kegelenstraße 21, 70372 Stuttgart, Sitz der Gesellschaft Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart, HRB 725890, Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Ingo-Felix Meier

3. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der stjg kommt durch die Anmeldung des Kindes zustande, in dem der Kunde die Anmeldung im Onlineportal (www.stjg.de/anmeldung) an die stjg durch Auswahl der Schaltfläche „verbindlich anmelden“ abschickt. Ein Vertrag kommt allerdings nur zustande, solange Plätze verfügbar sind. Danach können Kinder auf eine Warteliste aufgenommen werden.

4. Zahlung

Die Bezahlung des Teilnahmebetrages erfolgt per Lastschrift. Hierbei ermächtigt der Kunde mit Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die stjg, Zahlungen von seinem angegebenen Konto in Deutschland mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Kunde wird daraufhin gewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Kunde nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschrifteinzug vorliegt. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Bankdaten (insbesondere Kontoinhaber, International Bank Account Number (IBAN, Internationale Bankkontonummer) und Business Identifier Code (BIC, Geschäftskennzeichen)) mitzuteilen. Der Kunde erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (Prenotification) durch die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH über Einziehungstag und -betrag. Der Kunde erhält die Vorabankündigung (Prenotification) mindestens 7 Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege an die angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann. Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Zahler zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Kreditinstitut aus von ihm zu vertretenden Gründen – insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Bankdaten oder Widerspruch – scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichende Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen. Anfallende Fremdgebühren der Bank aufgrund der gescheiterten Lastschrift gehen zu Lasten des Kunden. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Der Kunde erklärt, dass er mit der Weitergabe, Verarbeitung und Speicherung seiner Daten einverstanden ist. Der Einzug der Forderung erfolgt in der Regel ca. 7 Tage nach Versand der Vorabankündigung.

5. Benutzungsbedingungen

Die Benutzung der Kinderspielstadt ist Kindern im Alter zwischen 6 und 13 Jahren gestattet. Es dürfen nur Kinder in die Kinderspielstadt die eine gültige Anmeldung haben und bei den Mitarbeitern von Stutengarten registriert sind. Begleitpersonen der Kinder sind im Elterngarten herzlich willkommen. Jedoch bitten wir, nicht ins Spielgeschehen einzugreifen und die Kinder ihr Spiel spielen zu lassen. Die Einrichtungen der Kinderspielstadt sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung,

schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haften die Besucher für den Schaden. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Personal von Stutengarten übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Vorschriften und Hinweise, insbesondere auch bei den Themenstationen sind in jedem Fall zu beachten. Besucher, die gegen diese Bestimmungen oder die erlassenen Anordnungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch aller Einrichtungen der Kinderspielstadt ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird der Teilnehmerbetrag nicht zurückerstattet. In der gesamten Stadt gilt allgemeines Rauchverbot außer im gekennzeichneten Bereich des Elterngartens.

6. Rücktritt (Stornierung) und Umbuchung durch den Kunden

Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Kinderspielstadt von dem Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Umbuchungen sind jederzeit vor Beginn der Kinderspielstadt möglich, allerdings nur solange noch freie Plätze verfügbar sind. Wenn der Kunde von dem Vertrag zurücktritt oder umbucht werden folgende pauschalierten Ansprüche für die getroffenen Vorbereitungen und Aufwendungen geltend gemacht. Bis acht Wochen (40 Werktage) vor Beginn der Veranstaltung werden 11 €, bis vier Wochen (20 Werktage) werden 20 €, bis zwei Wochen (10 Werktage) vor Beginn der Veranstaltung werden 40 €, danach bis zum Beginn der Veranstaltung werden 60 € des Teilnehmerbetrages einbehalten. Bei Nichtantritt wird der gesamte Teilnehmerbetrag fällig.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Leistung den Vertrag kündigen ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde als Leistungsnehmer Stutengarten ungeachtet der Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Teilnehmerbetrag. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, wenn Buchungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel in der Person des Kunden, der angegebenen Kinder oder des Zwecks, getätigt werden. Bei berechtigtem Rücktritt des Veranstalters entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

8. Öffnungszeiten und Zutritt

Die Kernzeitenbetreuung der Spielstadt findet von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Der Spielbetrieb findet von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Die Eltern oder betreuenden Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder rechtzeitig abgeholt werden. Wenn eine andere Person, als die Eltern oder betreuende Personen die Kinder abholt, oder die Person sich verspätet, ist das den Mitarbeitern von Stutengarten unverzüglich, über die Notfallnummer, mitzuteilen. Die Kinder sind dazu verpflichtet, zwei Telefonnummern der Eltern oder betreuenden Personen bei sich zu tragen um sie im Notfall kontaktieren zu können. Die Kinder bekommen einen Ausweis, der für die jeweilige Woche als Eintrittskarte gilt und täglich bei sich zu führen ist und auf Verlangen dem Personal von Stutengarten vorzuweisen ist. Mit der Anmeldung eines Kindes erkennt jeder Besucher diese AGB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und Vorschriften an. Eltern, sonstige Aufsichtspersonen, oder Leiter von Vereinen oder geschlossenen Gruppen, sind für die Einhaltung dieser Regelungen durch die, ihrer Aufsichtspflicht unterliegenden Kinder verantwortlich.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- b) Personen, die Tiere mit sich führen;
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit oder an offenen Wunden oder an Hautausschlägen leiden;
- d) Personen, die aufgrund von Krankheiten, Verletzungen, Arzneimittelbedarf, Beeinträchtigungen oder sonstigen Umständen für den Besuch der Kinderspielstadt nicht die erforderlichen Voraussetzungen erbringen, nicht ausreichend beaufsichtigt werden können oder für Dritte eine Belästigung oder Gefährdung darstellen können.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besucher, die aufgrund ihres Verhaltens, Krankheiten, Verletzungen oder sonstigen Zustands nicht ausreichend beaufsichtigt werden können oder die eine

Gefährdung für Dritte darstellen könnten, vom Eintritt auszuschließen oder von der Kinderspielstadt Stutengarten zu verweisen. Der Veranstalter behält sich auch vor, weitere Besucher nicht in die Kinderspielstadt einzulassen, insbesondere, wenn dies aufgrund der Auslastung der Kinderspielstadt notwendig ist.

9. Aufsichtspflichten

Während der Öffnungszeiten von Stutengarten werden die Kinder von qualifiziertem Personal betreut. Das Personal hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder keine Schäden erleiden und durch diese weder Dritte verletzt noch Sachen beschädigt werden. Die Besucher der Kinderspielstadt sind in jedem Fall verpflichtet, Stutengarten vor dem Einlass alle Krankheiten, Verletzungen, Arzneimittelbedarf, Beeinträchtigungen sowie sonstigen Umstände aller Art bekannt zu geben, die zu einer erhöhten oder besonderen Aufsichtspflicht bzw. Gefährdung führen könnten oder sonst berücksichtigt werden müssen.

10. Haftungsausschluss

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet, es sei denn, der Veranstalter oder ihre Erfüllungsgehilfen selbst haben dies vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Den Veranstalter treffen keine besonderen Pflichten als Betreiber hinsichtlich der eingebrachten Sachen. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden, haftet der Veranstalter nicht. Der Veranstalter oder ihre Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit die Haftung vom Veranstalter ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Diese Haftungsausschlüsse gelten nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

11. Persönlichkeitsrechte

Sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen in Absprache mit dem Veranstalter getroffen wurden, erklären sich die Besucher und Teilnehmer unsere Projekte, Aktionen und dem Veranstaltungsgelände damit einverstanden, dass von Ihnen Bild-/ Tonaufnahmen hergestellt werden. Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, die Aufnahmen nicht an Dritte weiterzugeben und garantiert einen sorgfältigen sowie gewissenhaften Umgang. Die Nutzungsüberlassung erfolgt kostenfrei und unwiderruflich.

12. Datenschutz

Der Veranstalter ist berechtigt, die Bestandsdaten seiner Kunden zu speichern, zu verarbeiten und sonst zu nutzen, soweit dies zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. Der Kunde kann dieser Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen. Der Veranstalter wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH hat mit dem Jugendamt Stuttgart eine Vereinbarung getroffen, nach der sie sich verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten gemäß den Bestimmungen des § 35 SGB I, §§ 67bis 85a SGB X sowie §§ 61 bis 68 SGB VIII zu gewährleisten. Bitte beachten Sie die ausführlichen Datenschutzhinweise im Anmeldeportal. (www.stjg.de/anmeldung)

13. Änderung der Datenschutzbestimmungen

Sollten es die rechtlichen oder technischen Entwicklungen erfordern, behalten wir uns das Recht vor, die Datenschutzmaßnahmen anzupassen. Die Datenschutzhinweise werden dementsprechend angepasst, weshalb Sie bitte immer unsere aktuelle Version beachten.

14. Gerichtsstand

Im Streitfall ist der Gerichtsstand Stuttgart. Soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

15. Schlussbestimmungen

Der Veranstalter behält sich vor, Irrtümer sowie Druck- und Rechenfehler zu berichtigen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Geschlechterbezeichnung

Um die Lesbarkeit dieser AGB zu vereinfachen, wird bei Personenbezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch die männlichen und weiblichen Personen.

Stand: 17.01.2023